



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 9/2015
VOM 8. SEPTEMBER 2015**

Mitteilung zur Anpassung und Teilinkraftsetzung von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, «RAG»)

Der Bundesrat setzt am 1. Oktober 2015 Art. 8 RAG teilweise in Kraft. Revisionsgesellschaften ausländischer Emittenten, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange kotiert sind, müssen per Inkraftsetzung entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB registrieren lassen. Die betroffenen ausländischen Revisionsorgane von an SIX Swiss Exchange kotierten Beteiligungsrechtsemitenten wurden in diesem Zusammenhang direkt von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde kontaktiert.

Gemäss Art. 9 bzw. Art. 14 der [Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten \(Beteiligungspapieren\), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen \(RLRMP\)](#) ist eine Änderung des Revisionsorgans von Gesellschaften mit an SIX Swiss Exchange primär- oder sekundärkotierten Beteiligungsrechten meldepflichtig. Bei einem Wechsel des Revisionsorgans ist sicher zu stellen, dass das neue Revisionsorgan entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde registriert ist.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der [Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde](#) zu finden.

Kontakt: Marc Enseleit, Head Listing Equity
E-Mail: Marc.Enseleit@six-group.com
Telefon: +41 (0)58 399 29 78

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind über Internet abrufbar:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/explorer/communiqués.html#c=/content/ser/global/en/taxonomy/media-type/publication/news/ser-communicés>

